

RS OGH 2000/6/21 1Ob128/00f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2000

Norm

GebG §33 TP19 Abs5

Rechtssatz

Ohne näher konkretisiertem Vorbringen hat das Gericht nicht von Amts wegen zu prüfen, ob irgend ein Befreiungstatbestand vorliegen könnte. Es ist aber auch nicht Sache des Gerichts, die Beklagten speziell auf diesen Einwand hinzuweisen, wenn es für das Erstgericht keinesfalls klar ersichtlich ist, dass es sich um einen Umschuldungskredit im Sinne des § 33 TP 19 Abs 5 GebG handelte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 128/00f
Entscheidungstext OGH 21.06.2000 1 Ob 128/00f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113697

Dokumentnummer

JJR_20000621_OGH0002_0010OB00128_00F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at